

# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-47](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-47))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2023-101](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-101))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium .....	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b> .....	8

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Musikpädagogik ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

<sup>3</sup>Ziel des Studiums der Musikpädagogik ist eine wissenschaftlich orientierte Ausbildung. <sup>4</sup>Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich außerschulischer und außeruniversitärer Musikpädagogik sowie Musikvermittlung. <sup>5</sup>Durch ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen, das auch Digitalität und Heterogenität umfasst, mit der Möglichkeit umfassender individueller Differenzierung können grundlegende Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, grundlegende organisationsstrukturelle Kompetenzen sowie forschungsbasierte, bildungstheoretische Kompetenzen im Diskurs aktueller musikpädagogischer Fragestellungen erworben werden. <sup>6</sup>Das Konzept ermöglicht dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Musikpädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Musikpädagogik</b>	<b>45</b>		
Pflichtbereich		35	
Aktuelle Forschung			15
Angewandte Musikpädagogik			15
Oberseminar			5
Wahlpflichtbereich		10	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>		
<b>Abschlussbereich</b>	<b>30</b>		
<i>gesamt</i>	120		

<sup>2</sup>Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Master-Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang

von 30 ECTS-Punkten, der entweder im Studienfach Musikpädagogik oder im zweiten gewählten Studienfach zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Musikpädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

#### **§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Musikpädagogik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik) (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikpädagogik erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erststudium,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikpädagogik bestandenen

Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Prüfungsumfang - bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium in Musikpädagogik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikpädagogik. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Master-Studienfach Musikpädagogik zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten im Bereich der Musikpädagogik entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Musikpädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (davon insgesamt maximal 10 ECTS-Punkte aus dem künstlerischen Bereich, der Instrumental- und/oder der Gesangspädagogik) (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt. Die Kompetenzen können aber auch in einem vergleichbaren fachlich einschlägigen musik-, kultur- und medienbezogenen oder pädagogisch orientierten Studienfach mit musikpraktischen Anteilen an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben worden sein.

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. <sup>3</sup>Für das Master-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

### **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

(2) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht ist eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs (zeitliche Strukturen, Arbeitsalltag, Betreuungssituation) und er gibt einen Überblick über Art und Umfang der im Praktikum übernommenen Aufgaben (überwiegend Hospitation oder aktive musikpraktische, organisatorisch-planerische oder recherchierend-forschende Einbindung). <sup>2</sup>Er dient auch zur Reflexion der Praktikumerfahrungen (Erwerb von Kompetenzen) und er beinhaltet eine Praktikumsbescheinigung.

(3) Projektberichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte eines Projekts oder die durchgeführten Tätigkeiten während des Projekts strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

### **§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Die Master-Thesis kann nicht fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

### **§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

<sup>3</sup>Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, es wird also keine Note für die Unterbereiche ermittelt.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Musikpädagogik</b>	<b>75</b>					75/120
Pflichtbereich		35			35/75	
Aktuelle Forschung			15	35/35		
Angewandte Musikpädagogik			15			
Oberseminar			5			
Wahlpflichtbereich		10			10/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
<b>zweites Studienfach</b>	<b>45</b>					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Musikpädagogik</b>	<b>45</b>					45/120
Pflichtbereich		35			35/45	
Aktuelle Forschung			15	35/35		
Angewandte Musikpädagogik			15			
Oberseminar			5			
Wahlpflichtbereich		10			10/45	
<b>Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)</b>	<b>75</b>					75/120
<i>gesamt</i>	120					

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

---

***Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.***

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Aktuelle Forschung (15 ECTS-Punkte)</b>											
04-MP-MMDB	2024-SS	Musik und Digitalität B Music and Digitality B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MHB	2024-SS	Heterogenität und Diversität B Heterogenity and Diversity B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
<b>04-MP-MMKB</b>	<b>2024-SS</b>	<b>Musikpädagogische Konzepte B Concepts in Music Education B</b>	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
<b>Angewandte Musikpädagogik (15 ECTS-Punkte)</b>											
<b>04-MP-MEA1</b>	<b>2024-SS</b>	<b>Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 1 Master´s Ensemble 1</b>	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
<b>04-MP-MBB</b>	<b>2024-SS</b>	<b>Berufsfelder der Musikpädagogik B Occupational Areas in Music Education B</b>	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 10000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
<b>04-MP-MKUB</b>	<b>2024-SS</b>	<b>Musikkulturen im musikpädagogischen Kontext B Cultures of Music in the Context of Music Education B</b>	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
<b>Oberseminar (5 ECTS-Punkte)</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-MO1	2024-SS	Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1 Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
<b>Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)</b> <b>Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.</b>											
04-MP-MBP1	2024-SS	Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 1 Music Education Practicum 1	P	10	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 2 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MP1	2024-SS	Projekt Master Musikpädagogik 1 Master´s Project Music Education 1	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 30000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-MP-A-1	2016-SS	Abschlussarbeit Master Musikpädagogik Master Thesis Science of Music Education		20	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04-MP-A-2	2016-SS	Abschlusskolloquium Master Musikpädagogik Final Examination Science of Music Education	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 60 Min.)			

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.